

Informationen zur Erteilung religionsgemeinschaftlicher Beauftragungen

(Vokation, Missio, Idschaza, Rizalik, Ischur)

Informationen zur Beantragung Ihrer religionsgemeinschaftlichen Beauftragung erhalten Sie ausschließlich von den Religionsgemeinschaften. Für Fragen und zur Beantragung Ihrer religionsgemeinschaftlichen Beauftragung wenden Sie sich bitte, je nach Ihrer Religionszugehörigkeit, an folgende Kontaktpersonen und -adressen:

- Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche):
Landeskirchenamt Frau Bothmann, tanja.bothmann@lka.nordkirche.de, 0431 97 97 788
- Islamische Religionsgemeinschaften (DITIB-Nord, Schura-Hamburg, VIKZ):
Islamische Religionsgemeinschaften in HH, Kontakt: Muslimische-Beauftragung@hamburg.de
- Alevitische Gemeinde Deutschland e.V.:
Landesvertretung Hamburg, Kontakt: rizalik-hamburg@alevi.com
- Jüdische Gemeinde Hamburg:
Kontakt über Fachreferent Religion der BSB, Jochen.Bauer@bsb.hamburg.de
- Erzbistum Hamburg:
Abteilung Schule & Hochschule, Frau Mizdalski, mizdalski@erzbistum-hamburg.de, 040 37 86 36 62

Das genaue Vorgehen hängt davon ab, ob Sie (1.) über eine Fakultas im Fach verfügen oder (2.) dieses bisher schon fachfremd unterrichten oder (3.) zukünftig fachfremd erteilen wollen, sowie von Ihrer Religionszugehörigkeit. Bitte prüfen Sie in der nachfolgenden Zusammenstellung, was für Sie zutrifft, um zu erfahren, wie Sie eine religionsgemeinschaftliche Beauftragung erhalten können.

BSB und Religionsgemeinschaften sind bestrebt, die Verfahren zur Erteilung der religionsgemeinschaftlichen Beauftragung im Verlauf des Schuljahres 2018/19 durchzuführen. In Einzelfällen, insbesondere wenn der Besuch von Fortbildungen vorgesehen ist, könnte sich dies auch auf die beiden anschließenden Schuljahre erstrecken. Ab dem 1.8.2022 darf der Religionsunterricht nur noch Lehrkräften erteilt werden, die von einer Religionsgemeinschaft beauftragt sind, die den Religionsunterricht verantwortet.

1. Lehrkräfte mit Fakultas in Religion (Fachstudium oder Qualifikationskurs am LI/PTI)

Über eine Fakultas für den Religionsunterricht verfügen Sie, wenn Sie entweder ihr Zweites Staatsexamen mit dem Fach Religion abgelegt haben oder erfolgreich an einem ein- bzw. zweijährigen Qualifikationskurs des PTI/LI/HIBB teilgenommen haben. Das weitere Vorgehen hängt dann von Ihrer individuellen Religionszugehörigkeit ab.

- Wenn Sie Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (z.B. Hannoversche Landeskirche)

sind und über eine Fakultas in ihrem Zweiten Staatsexamen verfügen, müssen Sie zunächst nicht aktiv werden, da der BSB Ihre Mitgliedschaft über das Steuermerkmal bekannt ist. Im Verlauf des Schuljahres 2018/19 erhalten Sie ein Schreiben der BSB, das Sie darauf hinweist, dass die Nordkirche Sie vozieren wird. Sofern Sie dagegen keinen Widerspruch einlegen, wird die BSB Ihre so automatisch erfolgte Beauftragung in Ihre Personalakte und die Personaldatenbank aufnehmen sowie Ihre Daten an die Nordkirche weiterleiten. Durch dieses automatisierte Verfahren gelten Sie zukünftig als voziert und müssen keine weiteren Schritte unternehmen. Sie erhalten in diesem Fall auch keine Urkunde der Nordkirche. Sollten Sie aber eine Urkunde benötigen, z. B. für einen Bundeslandwechsel, können Sie diese jederzeit beim Landeskirchenamt beantragen.

- Wenn Sie Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (z. B. Hannoversche Landeskirche) sind und an einem o. g. Qualifizierungskurs teilgenommen haben, beantragen Sie bitte Ihre Vokation mit einem Nachweis des erfolgreichen Kursabschlusses beim Landeskirchenamt. Sobald Sie Ihre Vokation erhalten haben, reichen Sie diese bitte bei Ihrer Personalsachbearbeitung ein, die sie in Ihre Personalakte und in die Personaldatenbank aufnehmen wird.
- Wenn Sie zwar evangelisch, aber nicht Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und nicht Mitglied einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind (wenn Sie z. B. der Reformierten Kirche, der Methodistischen Kirche usw. angehören), beantragen Sie bitte ihre Vokation beim Landeskirchenamt, und zwar unabhängig davon, ob Sie über eine grundständige Fakultas verfügen oder einen o. g. Qualifizierungskurs erfolgreich absolviert haben. Bitte fügen Sie dem Antrag eine Mitgliedschaftsbescheinigung Ihrer Religionsgemeinschaft und ggf. den Nachweis über den erfolgreichen Qualifizierungskurs bei. Sofern es sich um eine evangelische Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg handelt, wird die Vokation in aller Regel erteilt. Sobald Sie Ihre Vokation erhalten haben, reichen Sie diese bitte bei Ihrer Personalsachbearbeitung ein, die sie in Ihre Personalakte und in die Personaldatenbank aufnehmen wird.
- Wenn Sie islamisch sind und über eine Fakultas für islamische Religion (durch Zweites Staatsexamen oder o. g. Qualifizierungskurs) verfügen, beantragen Sie bitte eine Idschaza bei den muslimischen Religionsgemeinschaften. Informationen erhalten Sie, in dem Sie sich an Muslimische-Beauftragung@hamburg.de wenden. Sobald Sie Ihre Idschaza erhalten haben, reichen Sie diese bitte bei Ihrer Personalsachbearbeitung ein, die sie in Ihre Personalakte und in die Personaldatenbank aufnehmen wird.
- Wenn Sie alevitisch sind und an einem o. g. Qualifizierungskurs teilgenommen haben, beantragen Sie bitte eine Rizalik bei der Alevitischen Gemeinde. Informationen erhalten Sie, in dem Sie sich an rizalik-hamburg@alevi.com wenden. Sobald Sie Ihre Rizalik erhalten haben, reichen Sie diese bitte bei Ihrer Personalsachbearbeitung ein, die sie in Ihre Personalakte und in die Personaldatenbank aufnehmen wird.
- Wenn Sie jüdisch sind und über eine jüdische Fakultas (durch Zweites Staatsexamen oder o. g. Qualifizierungskurs) verfügen, melden Sie sich beim Fachreferenten Religion der BSB, Jochen.Bauer@bsb.hamburg.de, der Ihnen das weitere Vorgehen erläutert.

- Wenn Sie katholisch sind und über eine katholische Fakultas (Zweites Staatsexamen) verfügen, haben Sie i.d.R. bereits eine Missio Canonica, die Sie zum Erteilen katholischen Religionsunterrichts berechtigt. Für den Fall, dass Sie das Fach Religion („Religionsunterricht für alle“) unterrichten oder unterrichten wollen, liegt bislang noch keine Regelung vor. Wir werden Sie informieren, sobald eine Regelung gefunden wurde. Aufgrund der langen Übergangszeiten können Sie zunächst diesen Unterricht auch weiter erteilen.

2. Lehrkräfte, die Religion bisher fachfremd unterrichtet haben

Sofern Sie vor dem 1.8.2018 bereits Religionsunterricht fachfremd erteilt haben und dies weiterhin wünschen, können Sie eine besondere Beauftragung erhalten. In aller Regel wird dies damit verbunden sein, dass Sie an einigen Fortbildungen für den Religionsunterricht teilnehmen müssen. Das weitere Vorgehen hängt dann von Ihrer individuellen Religionszugehörigkeit ab.

- Wenn Sie evangelisch und Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, beantragen Sie Ihre „Vokation in besonderen Fällen“ beim Landeskirchenamt möglichst bis zum Sommer 2018 (spätere Anträge können noch bis zum 31.5.2022 berücksichtigt werden). Fügen Sie Ihrem Antrag eine formlose Bestätigung Ihrer Schulleitung bei, dass Sie seit dem Schuljahr 2011/12 mindestens für zwei Schuljahre Religion fachfremd unterrichtet haben. Sie werden dann zu einer Fortbildung im Umfang von insgesamt 8 Stunden eingeladen, die in den nachfolgenden Schuljahren mehrfach angeboten wird. Nach Absolvieren der Fortbildung erhalten Sie Ihre Vokation und reichen diese bitte bei Ihrer Personalsachbearbeitung ein, die sie in Ihre Personalakte und in die Personaldatenbank aufnehmen wird.
- Wenn Sie zwar evangelisch, aber weder Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland noch einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind (wenn sie z.B. der Reformierten Kirche, der Methodistischen Kirche usw. angehören), beantragen Sie bitte eine Vokation beim Landeskirchenamt. Sofern es sich um eine evangelische Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg handelt, wird diese in aller Regel erteilt. Fügen Sie Ihrem Antrag eine formlose Bestätigung Ihrer Schulleitung bei, dass Sie seit dem Schuljahr 2011/12 mindestens zwei Schuljahre Religion fachfremd unterrichtet haben. Sie werden dann zu einer Fortbildung im Umfang von insgesamt 8 Stunden eingeladen, die in den nachfolgenden Schuljahren mehrfach angeboten wird. Nach Absolvieren der Fortbildung erhalten Sie Ihre Vokation und reichen diese bitte bei Ihrer Personalsachbearbeitung ein, die sie in Ihre Personalakte und in die Personaldatenbank aufnehmen wird.
- Wenn Sie islamisch sind, beantragen Sie bitte ihre „Lehrerlaubnis für fachfremd Unterrichtende“ bei den muslimischen Religionsgemeinschaften. Informationen erhalten Sie, in dem Sie sich an Muslimische-Beauftragung@hamburg.de wenden. Fügen Sie Ihrem Antrag eine formlose Bestätigung Ihrer Schulleitung bei, dass Sie seit dem Schuljahr 2011/12 mindestens zwei Schuljahre Religion fachfremd unterrichtet haben. Sie werden dann zu einer Fortbildung eingeladen, die in den nachfolgenden Schuljahren mehrfach angeboten wird. Sobald Sie Ihre Idschaza erhalten haben, reichen Sie diese bitte bei Ihrer Personalsachbearbeitung ein, die sie in Ihre Personalakte und in die Personaldatenbank aufnehmen wird.

- Wenn Sie alevitisch sind, beantragen Sie bitte Ihre „Rizalik für fachfremd Unterrichtende“ bei der Alevitischen Gemeinde. Informationen erhalten Sie, in dem Sie sich an rizalik-hamburg@alevi.com wenden. Fügen Sie Ihrem Antrag eine formlose Bestätigung Ihrer Schulleitung bei, dass Sie seit dem Schuljahr 2011/12 mindestens zwei Schuljahre Religion fachfremd unterrichtet haben. Sie werden dann zu einer Fortbildung eingeladen, die in den nachfolgenden Schuljahren mehrfach angeboten wird. Sobald Sie Ihre Rizalik erhalten haben, reichen Sie diese bitte bei Ihrer Personalsachbearbeitung ein, die sie in Ihre Personalakte und in die Personaldatenbank aufnehmen wird.
- Wenn Sie jüdisch sind, melden Sie sich bitte beim Fachreferenten Religion der BSB, [Jo-chen.Bauer@bsb.hamburg.de](mailto:Jochen.Bauer@bsb.hamburg.de), der Ihnen das weitere Vorgehen erläutert.
- Wenn Sie katholisch sind, können Sie weiterhin katholischen Religionsunterricht erteilen, ab dem 1.8.2022 allerdings nichtmehr das Fach Religion („Religionsunterricht für alle“), da die katholische Kirche den Religionsunterricht für alle nicht mitverantwortet.

3. Lehrkräfte, die zukünftig Religion fachfremd unterrichtet wollen

Sofern an Ihrer Schule ein fortwährender Bedarf an Religionslehrkräften herrscht, Sie über ein zweites Staatsexamen verfügen, aber vor dem 1.8.2018 Religion noch nicht fachfremd unterrichtet haben (siehe in diesem Fall unter 2.), können Sie auch in Zukunft eine Beauftragung für fachfremd Unterrichtende beantragen, um Religionsunterricht danach dauerhaft fachfremd erteilen zu können. Die religionsbezogenen Anforderungen sind die gleichen wie unter 2. angegeben. Auch zukünftig fachfremd Unterrichtende werden an einigen Fortbildungen für den Religionsunterricht teilnehmen, um eine Beauftragung zu erlangen. Das diesbezügliche Beantragungsverfahren beginnt voraussichtlich im Schuljahr 2019/20; das Nähere wird den Schulen zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.